**Vereinbarung nach §§ 123 ff iVm § 134 SGB IX**

zwischen der

**Freien und Hansestadt Hamburg**

**Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration**

**Amt für Soziales**

**als Trägerin der Eingliederungshilfe**

und dem Leistungserbringer

über Leistungen der

**Eingliederungshilfe nach § 99 i.V.m §§ 123 ff, 134 SGB IX**

durch die Einrichtung

 (nachfolgend: Leistungserbringer)

# § 1 Gegenstand

1. Diese Vereinbarung umfasst
* die Leistungsvereinbarung i.S.v. § 125 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 134 SGB IX und
* die Vergütungsvereinbarung i.S.v. § 125 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 134 SGB IX.
1. Der Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX sowie die Beschlüsse der Vertragskommission finden auf diese Vereinbarung unmittelbar Anwendung. Die jeweils gültige Fassung des Landesrahmenvertrags sowie die diese Vereinbarung betreffenden Beschlüsse der Vertragskommission werden auf Anforderung durch die vertragsschließende Dienststelle zur Verfügung gestellt. Eine Veröffentlichung erfolgt auf der Homepage der Sozialbehörde (Infoline).
2. Der Leistungserbringer erbringt Leistungen für Menschen, die Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe gem. §§ 99 ff. SGB IX haben.

# § 2 Leistungsart

1. Der Leistungserbringer erbringt selbständig wirtschaftend, unter ständiger Verantwortung geeigneter, ausgebildeter Fachkräfte, Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach dem SGB IX.
2. Die Leistungen sind in Anlage 3.1 (Leistungsbeschreibung) auf Grundlage der Leistungsmerkmale gem. § 4 LRV sowie der Anlage 2 LRV beschrieben. Sie werden zwischen dem Leistungserbringer und den leistungsberechtigten Personen im Einzelfall nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 vereinbart

# § 3 Personenkreis

1. Das Angebot richtet sich an minderjährige Menschen mit Behinderungen, die zum Personenkreis nach §§ 99 ff SGB IX gehören. Näheres ist in der Anlage 3.1 Ziffer 3 (Zielgruppe) geregelt.
2. Im Rahmen des in diesem Vertrag vereinbarten Leistungsangebotes ist der Leistungserbringer zum Abschluss von Leistungsverträgen mit leistungsberechtigten Personen verpflichtet. Sollten dem im Einzelfall erhebliche Gründe entgegenstehen, so sind diese von dem Leistungserbringer gegenüber der bewilligenden Dienststelle darzulegen. Im Streitfall ist eine Einigung herbeizuführen.
3. Erhält der Leistungserbringer im Rahmen der vereinbarten Leistungserbringung Hinweise auf Gefährdungspotentiale für eine durch ihn betreute leistungsberechtigte Person, ist er gemäß § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) gehalten, unverzüglich entsprechende Mitteilungen an die bewilligende Dienststelle zu leiten. Weitere Melde- und Informationspflichten, beispielsweise im Rahmen der Jugendhilfe, des Hamburgisches Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten und des Infektionsschutzes, bleiben unberührt.

# § 4 Voraussetzungen der Leistungserbringung

1. Für die Leistungserbringung durch den Leistungserbringer ist die Bewilligung der Leistungen im Einzelfall durch die zuständige Dienststelle der Trägerin der Eingliederungshilfe maßgeblich.
2. Mit den leistungsberechtigten Personen oder ihren Vertretungsberechtigten ist jeweils ein Leistungsvertrag abzuschließen. Der Abschluss des Vertrages erfolgt zeitnah zu Beginn der Maßnahme.
3. Voraussetzung einer Weiterbewilligung ist die Vorlage eines Sozial- und Verlaufsberichts für die Leistungsberecherechtigte Personen spätestens 6 Wochen vor Ablauf der aktuellen Befürwortung bei der bewilligenden Dienststelle. Die leistungsberechtigte Person hat der Vorlage zuzustimmen.

# § 5 Ziele der Leistungen

1. Zu Beginn der Leistungserbringung sind vom Leistungserbringer mit den leistungsberechtigten Personen individuelle Rehabilitations- und Teilhabeziele, Maßnahmen und Indikatoren auf Grundlage der im Rahmen der Gesamt-/Teilhabeplanung festgelegten Ziele zu vereinbaren. Dabei ist das Wunsch- und Wahlrecht der leistungsberechtigten Person angemessen zu berücksichtigen. Bei der Zielbildung sind die personbezogenen und Umweltfaktoren sowie ihre Wechselwirkungen mit und auf die Teilhabe, Aktivität sowie Körperfunktionen und –strukturen zu beachten.
2. Die Ziele der Leistungen bestimmen sich nach den allgemeinen Grundsätzen des Ersten und Zweiten, gegebenenfalls des Dritten und Vierten Kapitels SGB IX und den Zielsetzungen zu den jeweiligen Leistungsarten nach dem Sechsten Kapitel zweiter Teil SGB IX, die gemäß Anlage 3.1 Ziffer 4 (Ziele der Leistungen) zu konkretisieren sind.
3. Auf die Zielgruppe bezogene Konkretisierungen zu den Zielen der Leistungen ergeben sich aus Anlage 3.1 Ziffer 3 (Personenkreis/Zielgruppe).

# § 6 Art und Umfang der Leistungen

1. Die Leistungserbringung erfolgt in Form von Beratung, Motivierung, Begleitung, Unterstützung, Anleitung, Förderung, gegebenenfalls auch vollständiger oder teilweiser Übernahme einzelner Verrichtungen/Tätigkeiten gemäß § 2 in Verbindung mit Anlage 3.1. Dabei wird die möglichst selbstbestimmte und dem Alter angemessene, eigenverantwortliche Lebensführung der leistungsberechtigten Person gewahrt und gefördert.
2. Die Leistungen werden gegenüber dem Personenkreis nach § 3 ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich erbracht. Das Maß des Notwendigen wird nicht überschritten.
3. Der Umfang der Leistungen im Einzelfall wird auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung gemäß § 2 und der bewilligten Leistungen des Einzelfalls gemäß § 4 in Verbindung mit dem Gesamt-/Teilhabeplan nach § 19 SGB IX und § 117 ff SGB IX festgelegt.
4. Die Leistungen umfassen auch die Durchführung aller erforderlichen Verwaltungsaufgaben sowie die Organisation der erforderlichen sächlichen und räumlichen Arbeitsmittel einschließlich der Beschaffung und Instandhaltung.
5. Sofern Leistungen des Leistungserbringers bei den leistungsberechtigten Personen regelhaft mit Leistungen anderer Kostenträger zusammentreffen, ist eine vernetzte Leistungserbringung anzustreben. Näheres ist in Anlage 3.1 Ziffer 5 (Art, Inhalt und Umfang der Leistungen) geregelt.
6. Die Leistungserbringung ist im Sinne der § 76 Abs. 1 SGB IX und § 113 Abs. 1 SGB IX personenzentriert und sozialräumlich auszurichten. Näheres ist in Anlage 3.1 Ziffer 5.2 (Inhalt der Leistungen) geregelt.

# § 7 Personelle Ausstattung und Qualifikation

1. Das Betreuungspersonal richtet sich in Art (Qualifikation) und Umfang nach den vereinbarten Leistungen. Hilfs- und angelerntes Personal wird nur in dem vereinbarten Umfang tätig. Näheres zur personellen Ausstattung und Qualifikation ist in Anlage 3.1 Ziffer 6 (Personelle Ausstattung und Qualifikation) geregelt. Der Einsatz des Betreuungspersonals ist nach Art und Umfang zu dokumentieren.
2. Darüber hinaus kann in dem Umfang, den die Ziele der Leistungen gem. § 5 erfordern, dass zur Leistungserbringung erforderliche Personal (z.B. leistungserbringerspezifisches Leitungs- und Verwaltungspersonal, leistungserbringerübergreifendes Leitungs- und Verwaltungspersonal, Wirtschaftspersonal und sonstiges Personal) beschäftigt werden.
3. Die §§ 1 – 3 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz - MiLoG) finden für die Beschäftigungsverhältnisse des Leistungserbringers unmittelbar Anwendung.

# § 8 Räumliche und sächliche Ausstattung

Die zur Leistungserbringung erforderliche räumliche und sächliche Ausstattung sowie gegebenenfalls die betriebsnotwendigen Anlagen sind in der Anlage 3.1 Ziffer 7 (Räumliche und sächliche Ausstattung) beschrieben.

# § 9 Qualität der Leistungen

1. Die Qualität der Leistungen richtet sich nach § 3 LRV und ist in der Anlage 3.1 Ziffer 8 (Qualität der Leistungen) konkretisiert.
2. Die Qualität der Leistungen orientiert sich an den fachlichen Zielen (Anlage 3.1). Sie ergibt sich aus der Eignung der Leistungserbringung zur Erreichung der vereinbarten Ziele sowie der hierzu erforderlichen Ressourcen- und Prozessorganisation.
3. Grundlagen zur Beurteilung der Qualität der Leistungen sind die gemäß § 2 Abs. 2 und Anlage 3.1 vereinbarten Leistungsmerkmale.
4. Maßstäbe und Indikatoren zur Bewertung der Qualität der Leistungen ergeben sich aus dem jeweils angewandten und dem unter § 10 Abs. 4 benannten Qualitätssicherungssystems. Die entsprechenden Handlungsbereiche sind in § 10 Abs. 6 aufgeführt.

# § 10 Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit und Qualitätssicherung

1. Die Wirtschaftlichkeit einer Leistung ist dann gegeben, wenn die Leistung mit dem auf das für die Zielerreichung notwendige Maß beschränkten Einsatz personeller und sächlicher Mittel erbracht wird. Der Leistungserbringer hat die vereinbarte Qualität in der Betreuung und Versorgung der leistungsberechtigten Personen zu gewährleisten. Der Leistungserbringer hält dazu insbesondere auch Maßnahmen zur Gewaltprävention vor. Er führt präventive Maßnahmen zum Schutz der leistungsberechtigten Personen vor Gewalt, Misshandlungen und Missbrauch durch und stellt mit geeigneten Mitteln den Schutz der leistungsberechtigten Personen vor Gewalt, Misshandlungen und Missbrauch durch das Personal/leistungsberechtigte Personen in der Einrichtung sicher.
2. Neben der Erreichung der allgemeinen, in § 4 Abs. 1 Nr. 1 - 4 SGB IX genannten Ziele der Leistungen zur Teilhabe und der §§ 13 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX, 19 Abs. 3 S. 1 SGB IX (Wirkung) wird die Erreichung der fachlichen Ziele im Rahmen der Prüfung von Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität inklusive Wirksamkeit geprüft.

Die Wirkungskontrolle auf Einzelfallebene gem. § 121 Abs. 2 SGB IX erfolgt im Zuge der Prüfung der Sozial- und Verlaufsberichte.

Eine Wirkung von im Rahmen der Eingliederungshilfe erbrachten Leistungen kann angenommen werden, wenn individuelle, also auf die konkrete, leistungsberechtigte Person bezogene Teilhabeziele erreicht werden. Teilhabeziele können im Rahmen der individuellen Hilfeplanung angepasst werden. Eine Wirkung wird deutlich durch:

1. Veränderungen und/oder Erhalt im Bewusstsein und/oder bei den Fähigkeiten
2. Veränderungen und/oder Erhalt bei den Fertigkeiten
3. Veränderungen und/oder Erhalt im Handeln
4. Veränderungen und/oder Erhalt der Lebenslage

Unter Veränderung ist auch das Wiedererlernen von Fähigkeiten und Fertigkeiten zu verstehen.

Die Wirksamkeit wird angenommen, wenn die entsprechenden Leistungen der Eingliederungshilfe grundsätzlich eine gleichberechtigte Teilhabe der Leistungsberechtigten am Leben ermöglichen. Die Leistung ist wirksam, wenn sie im Hinblick auf die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität geeignet ist, eine Wirkung auf Einzelfallebene zu realisieren. Des Weiteren bezieht sich die Wirksamkeit auf alle zuvor vereinbarten und erbrachten Leistungen und basiert auf den fachlich anerkannten Konzepten der Leistungserbringer. Dabei gilt es, sich bei der Festlegung der Qualitäts- und Wirksamkeitsstandards an der Personenzentrierung zu orientieren.

Aus dem Fachkonzept des Leistungserbringers, das die Qualitäts- und Wirksamkeitsstandards beschreibt, ergeben sich folgende Aspekte (Aufzählung nicht abschließend):

1. Die Ziele der individuellen Hilfeplanung werden regelmäßig mit den Zielen der Gesamt-/Teilhabeplanung verknüpft,
2. Die Maßnahmen sind geeignet, die Ziele der individuellen Hilfeplanung zu erreichen, und werden regelmäßig darauf hin mit der leistungsberechtigten Person reflektiert und gegebenenfalls angepasst.
3. Darstellung der internen Prozesse des Leistungserbringers, aus denen die systematische Verankerung der Wirksamkeitsüberprüfung hervorgeht. Dies bezieht sich insbesondere auf die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität. So kann die Eignung der Leistung im Hinblick auf Ihre Wirksamkeit sowie die vorgehaltene Qualität einschließlich der Qualitätssicherung dokumentiert und belegt werden.

Die Prüfung der Wirksamkeit erfolgt anhand der von dem Leistungserbringer zu beschreibenden Methoden sowie der in diesem Absatz genannten Kriterien. Dem Prüfungsgeschehen sind ein beratungsorientierter Prüfansatz zugrunde zu legen und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

1. Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung dienen der Sicherstellung der Qualität der vereinbarten Leistungen. Hierzu arbeitet der Leistungserbringer mit Zielvereinbarungen. Sie erfolgt durch das Instrument: xxx

Das fachlich anerkannte Qualitätssicherungs-System ist systematisch und regelmäßig anzuwenden. Der Leistungserbringer ist insbesondere verpflichtet,

* + - * + regelmäßig, mindestens jedoch alle 2 Jahre[[1]](#footnote-2), Maßnahmen zur Messung der Lebensqualität der leistungsberechtigten Personen (gem. § 14 Abs. 1 Nr. 6 HmbWBG) sowie zur Feststellung der Zufriedenheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (gem. § 14 Abs. 2 HmbWBG)
				+ dabei ist, auf eine altersgemäße Befragung und Erhebung zu achten sowie
				+ Maßnahmen zur Prävention bezüglich Machtmissbrauch und Gewalt durchzuführen und
				+ ein ständiges Beschwerdemanagement vorzuhalten.
1. Der Leistungserbringer soll externe Qualitätssicherung durchführen bzw. sich an Maßnahmen der externen Qualitätssicherung beteiligen.
2. Die Ergebnisse der Qualitätssicherung sind zu dokumentieren. Die im Rahmen der Qualitätssicherung durchgeführten Maßnahmen, deren wesentliche Ergebnisse sowie die hieraus abgeleiteten weiteren Maßnahmen sind in einer für die leistungsberechtigten Personen und die Öffentlichkeit geeigneten Form jährlich zu veröffentlichen (z.B. in Gesprächsrunden mit den leistungsberechtigten Personen, auf der Homepage, auf Mitteilungsblättern etc.).
3. Die Qualitätssicherung ist fortlaufender Bestandteil der Leistungsprozesse. Es wird ein fachlich anerkanntes Qualitätssicherungssystem nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis angewandt. Es umfasst insbesondere folgende Bereiche:
* Leistungsplanung und Leistungsorganisation
* Beteiligungsstrukturen
* Unterstützung zur gesellschaftlichen Teilhabe
* Wohnraum
* Unterstützung zu selbstbestimmtem und eigenverantwortlichem Leben
* Transparenz und Datenschutz

# § 11 Inhalt der Vergütung

1. Grundsätzlich besteht die Vergütung aus einer Leistungspauschale.
2. Im Fall des § 134 SGB IX (Minderjährige, Sonderfälle) besteht die Vergütung aus:
* Grundpauschale
* Maßnahmepauschale
* Investitionsbetrag

Darüber hinaus werden ein Freihaltegeld und ein Betrag für ersparten Aufwand bei vorübergehender Abwesenheit vereinbart. Die Höhe der Vergütung für den Vereinbarungszeitraum sowie die Regelungen zum Freihaltegeld nach Abs. 2 sind in Anlage 3.2 ausgewiesen.

# § 12 Prüfung Wirtschaftlichkeit, Qualität und Qualitätssicherung

1. Der Inhalt und das Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen nach § 128 SGB IX sowie die Grundsätze und Maßstäbe hierfür richten sich nach § 9 LRV sowie der Anlage 4 LRV.
2. Der Leistungserbringer ist anhand seines Qualitätssicherungs-Systems in der Lage, die Qualität und Wirksamkeit der Leistungen gemäß § 9 gegenüber der Trägerin der Eingliederungshilfe zu belegen. Hierzu wird der Trägerin der Eingliederungshilfe jährlich bis spätestens 31.05. des Folgejahres ein Qualitätssicherungsbericht nach Anlage 3.3 vorgelegt.[[2]](#footnote-3)

# § 13 Vertragsverstöße

Es gilt die Rechtslage nach § 129 SGB IX.

# § 14 Schlussbestimmungen

1. Die Vereinbarung tritt am xxx in Kraft und endet xxx Sie kann ganz oder in Teilen mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Vereinbarungszeitraums gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung der Vereinbarung, verlängert sich die Laufzeit der Leistungsvereinbarung und der Vereinbarung zum Qualitätssicherungsbericht um jeweils 1 Kalenderjahr. Für die Vergütungsvereinbarung gilt § 127 Abs. 4 SGB IX.
2. Die Anlagen 3.1-3.3 sind Bestandteil dieser Vereinbarung.
3. Die Geschäftsführung des Leistungserbringers erklärt, dass der Leistungserbringer nicht nach der Technologie von L. Ron Hubbard geführt wird, und dass die Geschäftsleitung die Technologie von L. Ron Hubbard inkl. der Besuche von Kursen und Seminaren ablehnt.
4. Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sind, wird die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungsregelungen hiervon nicht berührt. Die Vereinbarungspartner wirken in diesem Fall darauf hin, die rechtsunwirksame Regelung unverzüglich durch eine vergleichbare, rechtswirksame Regelung zu ersetzen.
5. Die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung nach § 130 SGB IX bleibt unberührt.

|  |  |
| --- | --- |
| Unterschrift....................................................... | Unterschrift................................................. |
| Name in Druckbuchstaben:\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales,Familie und IntegrationAmt für SozialesTeilhabe und Gleichstellungfür Menschen mit Behinderungen | Name in Druckbuchstaben:\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
| Datum..................................... | Datum..................................... |

**Anlage 3.1** zur Vereinbarung nach den §§ 123 ff, § 134 ff. SGB IX vom <<……...2021>> zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration und

(hier: Leistungsvereinbarung Besondere Wohnform für minderjährige Leistungsberechtigte xxxxxx Einrichtungsnummer )

Der Leistungsvereinbarung liegt eine Kapazität von xx Plätzen. Die Belegung der Plätze steht unter dem Vorbehalt der Betriebserlaubnis der Trägeraufsicht und -beratung. Der Leistungserbringer informiert die Trägerin der Eingliederungshilfe bei Abschluss der Vereinbarung über die Standorte und deren jeweilige Platzzahl sowie bei tatsächlichen und geplanten Veränderungen dieser. Bei Kapazitätsänderungen ist § 4 Abs. 8 LRV nach § 131 Abs. 1 SGB IX vom 01.01.2020 zu beachten.

1. **Leistungsgrundsätze**

Inhalt der Leistungen im Rahmen der Sozialen Teilhabe sind die erforderlichen Maßnahmen zur Unterstützung eines möglichst selbstbestimmten Lebens, die unter Sicherstellung des § 104 SGB IX zu erbringen sind.

Assistenzleistungen umfassen insbesondere diese Leistungen (inhaltlich), die auch die altersgemäße Entwicklung und Erziehung der Kinder- und Jugendlichen entsprechend berücksichtigen:

1. für die allgemeinen Erledigungen des Alltags wie die Haushaltsführung,
2. zur Tagesstrukturierung,
3. für die persönliche Lebensplanung,
4. zur Gestaltung sozialer Beziehungen,
5. für die Teilhabe am gemeinschaftlichen Leben,
6. zur Herstellung von Mobilität und Orientierung im Sozialraum,
7. für die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten,
8. für die Verständigung mit der Umwelt in diesen Bereichen,

Die Assistenzleistungen umfassen (strukturell):

1. die Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung und gegebenfalls
2. die vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie die Begleitung der Leistungsberechtigten.

Die Assistenzleistungen zur Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung werden von Fachkräften als qualifizierte Assistenz erbracht. Sie umfasst den gesamten Prozess der Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, insbesondere auch Anleitung und Übungen.

**2. Leistungsart (§ 2)**

Die Leistung der Eingliederungshilfe Besondere Wohnform für minderjährige Leistungsberechtigte ist eine qualifizierte Assistenz gemäß § 78 Abs. 2 i.V.m. § 134 SGB IX. Die Festlegung der Leistungsziele erfolgt im Gesamtplan-/Teilhabeplanverfahren durch die zuständige Dienststelle der Trägerin der Eingliederungshilfe.

**3. Benennung des Personenkreises/ Zielgruppe (§ 3)**

Die Maßnahme richtet sich an minderjährige Leistungsberechtigte mit körperlich/geistigen Behinderungen, die zum Personenkreis nach §§ 99 ff SGB IX gehören. Vorrangige Leistungen nach § 35a SGB VIII sind gemäß § 10 Abs. 4 SGB VIII zu beachten. Dies bedeutet, dass bei seelischer Behinderung die Leistungen der Jugendhilfe vorrangig sind.

**4. Ziele der Leistungen (§ 5)**

Die grundsätzliche Zielsetzung bestimmt sich nach Maßgabe der Eingliederungshilfe gemäß §§ 90 und 99 ff. SGB IX und wird festgelegt im Gesamt-/Teilhabeplan.

Ziel aller Maßnahmen ist es, den Leistungsberechtigten die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern. Hierzu gehört insbesondere die Unterstützung

1. bei der selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum,
2. bei der Alltagsbewältigung,
3. beim Aufbau und der Pflege sozialer Netzwerke.

Darüber hinaus werden folgende zielgruppenspezifische Zielsetzungen verfolgt

<< …… >>

**5.Art, Inhalt und Umfang der Leistungen (§ 6)**

Die Leistungen, die zur Unterstützung in den jeweiligen Lebensbereichen erforderlich sind, werden entsprechend des Bedarfes sowohl als Individual- als auch als Gruppenleistung erbracht.

Fachlich inhaltlich orientiert sich die Leistungserbringung am bio-psychisch-sozialen Modell der ICF (WHO), das von den Wechselwirkungen biologischer, psychischer und sozialer Einflussfaktoren bei der Entstehung und im Verlauf von Behinderungen bzw. daraus resultierender Teilhabeeinschränkungen sowie von einem komplexen, im Verlauf wechselnden Hilfebedarf bei den betroffenen Menschen ausgeht. Demenstsprechend werden jeweils in dem angemessenen Umfang die Kompetenzen und Leistungen der verschiedenen Berufsgruppen und, wenn möglich, auch verschiedener Leistungserbringer kooperativ einbezogen, um die für den Einzelfall notwendige Hilfe abdecken zu können.

**5.1. Art der Leistungen**

Die Leistungen werden nach Maßgabe des Gesamt-/Teilhabeplanes, insbesondere in Form von

1. Beratung,
2. Assistenz,
3. Anleitung,
4. Begleitung,
5. Organisation/Koordination,
6. Motivation,
7. Unterstützung/Hilfestellung und gegebenenfalls stellvertretender Ausführung und
8. intensiver Förderung/umfassender Hilfestellung

erbracht.

Dabei ist stets darauf zu achten, dass die Bedarfe sowie das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten im Sinne einer personenzentrierten Eingliederungshilfe angemessen berücksichtigt werden.

**5.2. Inhalt der Leistungen**

Die Leistungsbereiche richten sich nach der in Hamburg gültigen Systematik der Bedarfserhebung. Die Leistungserbringung und die Zielerreichung sind fortlaufend zu dokumentieren und zu überprüfen.

Für die Besondere Wohnform für minderjährige Leistungsberechtigte bestehen neben den in Punkt 1 benannten Assistenzleistungen u.a. die folgenden spezifischen Leistungsmerkmale:

1. Belegungssteuerung für die gemeinschaftlichen Wohnformen, Organisation der Beteiligungsprozesse bei Ein- und Auszug von Leistungsberechtigten
2. Akzeptanz und Information/Aufklärung im Wohnumfeld

Auf der Grundlage der Leistungsbewilligung durch die Trägerin der Eingliederungshilfe vereinbart der Leistungserbringer mit der gesetzlichen Vertretung der leistungsberechtigten Person, welche individuelle Unterstützung erbracht wird, um die Ziele aus dem Gesamt-/Teilhabeplan zu erreichen. Für jede leistungsberechtigte Person ist hierzu eine Hilfeplanung durchzuführen. Der Hilfeplan enthält Angaben über die Maßnahmen, mit denen die Ziele erreicht werden sollen und über die Ausgestaltung der Leistungen (individuell/gemeinschaftlich).

Die Leistungsberechtigten werden zur Förderung und dem Erhalt ihrer größtmöglichen Selbständigkeit darin unterstützt, die Angebote des Sozialraumes zu nutzen. Der Auf- und Ausbau relevanter Netzwerke und die Kooperation mit Hilfeangeboten des Leistungserbringers und der Region sind integrale Bestandteile der Leistungserbringung.

Ärztlich verordnete sowie von den Pflegekassen geschuldete Leistungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

**5.3. Darstellung der Leistungen**

Im Rahmen der Leistungsbewilligung wird einer leistungsberechtigten Person ein bedarfsgerechter Hilfeplan erstellt. Mit Hilfe dieser Leistungen sollen die Ziele des Gesamt-/Teilhabeplans erreicht werden. Sie sind nach den Maßgaben des personenzentrierten bio-psycho-sozialen Modelles, welcher der ICF zugrunde liegt, zu erbringen und können sämtliche Lebensfelder umfassen. Bei der Leistungserbringung ist dementsprechend das Wunsch- und Wahlrecht angemessen zu berücksichtigen und auf die personenbezogenen und Umweltfaktoren sowie ihre Wechselwirkungen mit und auf die Teilhabe, Aktivität sowie Körperfunktionen und -strukturen zu achten.

Nach Anlage 5.2 LRV ergibt sich somit die folgende ICF- orientierte Strukturierung als Grundlage zur Erfassung von Teilhabebedarfen:

1. Lernen und Wissensanwendung
2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen
3. Kommunikation
4. Mobilität
5. Selbstversorgung
6. Häusliches Leben
7. Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen
8. Bedeutende Lebensbereiche
9. Gemeinschaftliches-, soziales und staatsbürgerliches Leben

Die im Einzelfall bewilligte Leistung umfasst auch Leistungen, die als Querschnittsangebot für jede leistungsberechtigte Person innerhalb der Wohngruppe in gleicher Weise vorgehalten werden und damit das Zusammenleben strukturieren und ge-stalten. Dies beinhaltet insbesondere die Basisversorgung, Leistungen für die Lebensführung sowie der Gesundheitsförderung für alle in der Wohngruppe lebenden, leistungsberechtigten Personen. Hierzu gehören auch Hintergrunddienste, wie beispielsweise Nacht- und Bereitschaftsdienste. Leistungen zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes, die zwar nicht der einzelnen leistungsberechtigten Person zuzuordnen, aber für die Leistungserbringung als solche notwendig sind, sind ebenfalls im Leistungsumfang enthalten. Dazu zählen beispielsweise Dienstbesprechungen, Supervision, Fortbildung, Dokumentation, Organisation, Qualitätsmanagement und sozialräumlich ausgerichtete Arbeit.

* 1. **Umfang der Leistungen**

Für die Leistung nach § 78 Abs. 2 iVm §§ 123 ff, § 134 SGB IX wird eine Vergütung vereinbart, die mindestens aus einer Grundpauschale für Unterkunft und Verpflegung, der Maßnahmepauschale, sowie einem Betrag für betriebsnotwendige Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung (Investitionsbetrag) besteht.

**6. Personelle Ausstattung und Qualifikation (§ 7)**

Die Leistungserbringung erfolgt im Sinne eines koordinierten, abgestimmten und geplanten bedarfsgerehten Zusammenwirkens verschiedener Berufsgruppen. Die Leistungen werden erbracht von Fachkräften mit mindestens dreijähriger, abgeschlossener Fach-oder Hochschulausbildung vor allem in den Bereichen Sozialpädagogik, Sozialarbeit bzw. Soziale Arbeit, Psychiologie sowie Pflege- und Heilberufe.

Daneben können auch Mitarbeitende aus anderen Berufsfeldern als Fachkräfte anerkannt werden, die über eine zur bedarfgerechten Leistungserbringung qualifizierenden Ausbildung und persönliche Eignung verfügen.

Eine Anerkennung von Mitarbeitenden als Fachkräfte, die über eine mindestens zweijährige Ausbidlung (zB. als Gesundheits- und Pflegeassistenten) sowie einschlägige Fort- und Weiterbildungen verfügen, ist im Einzelfall nach Überprüfung durch die Sozialbehörde, insbesondere durch die Trägeraufsicht und Beratung nach § 45 SGB VIII, möglich.

In Absprache mit der zuständigen Trägeraufsicht für die Betriebserlaubnis kann, wenn es die Gruppensituation (insgesamt oder in nur einem Wohnbereich) erfordert oder aufgrund unvorhersehbarer Personalausfälle außerdem Personal mit einer anderweitigen Qualifikation eingesetzt werden, beispielsweise Arbeits- oder Ergotherapeuten beziehungsweise –therapeutinnen sowie Lehrer und Lehrerinnen.. Diese Personen müssen – im Sinne des § 72 SGB VIII – aufgrund ihrer Persönlichkeit und aufgrund ihrer besonderen Erfahrungen in der sozialen Arbeit oder mit der Zielgruppe in der Lage sein, die vereinbarten Tätigkeiten zu erbringen.

Die Beschäftigungsquote von Fachkräften beträgt mindestens 90%. Un- und angelerntes Personal kann mit einer Beschäftigungsquote von bis zu 10 % eingesetzt werden. Dazu können auch Personen mit Ex- In Ausbildung als sogenannte „Genesungsbegleiter“ gezählt werden.

Das die Leistung erbringende Personal ist regelhaft im Rahmen eines sozialversicherungspflichtigen Anstellungsverhältnisses für den Leistungserbringer tätig. Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse sind nur in Ausnahmefällen vorgesehen. Honorarkräfte können im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen beschäftigt werden.

Die fachliche und verantwortliche Leitung für die vereinbarte Leistung „Wohnen mit Assistenz für Minderjährige Leistungsberechtigte“ obliegt einer pädagogisch oder pflegerisch ausgebildeten Fachkraft mit einer Berufserfahrung von mindestens 2 Jahren in den letzten 2 Jahren in einer Einrichtung, die überwiegend Leistungen der Rehabilitation erbringt. Die Leitungskraft ist hauptamtlich beschäftigt.

Das für die Betreuungsleistungen eingesetzte Personal besteht demensprechend vorrangig aus:

* Pädagogisch ausgebildetem Personal
* Arbeits- und ergotherapeutisch ausgebildetem Personal
* Pflegerisch ausgebildetem Personal
* Hauswirtschaftlich ausgebildetem Personal
* Hilfe- und angelerntem Personal (Quote 10 %)

Die Regelungen nach § 7 der Anlage 3 (Mantel) des LRV SGB IX sowie gegebenenfalls die Bestimmungen des anzuwendenden Ordnungsrechts (§ 45 SGB VIII) sind zu beachten.

**7.Räumliche und sächliche Ausstattung (§ 8)**

Die für die Erbringung der Leistungen notwendige Raum- und Sachausstattung wird vorgehalten. Ein Mitarbeiterbüro befindet sich außerhalb der Wohnung der Leistungsberechtigten. Die Raum- und Sachausstattung besteht aus <<…>>.

1. **Qualität der Leistungen (§ 9)**

Konkretisierung der Anforderungen an die Qualität der Leistungen gem. §§ 3,4 LRV (Leistungsmerkmale):

Die vereinbarte Leistung wird nach dem Stand der Wissenschaft unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit erbracht. Fortbildung und Supervision sind unverzichtbare Bestandteile der Leistungserbringung.

Darstellung der konzeptionellen Schwerpunkte (bezogen auf die Qualität der Leistungen) des Leistungserbringers.

Diese können sich auf Strukturen und/oder Prozesse und/oder Ergebnisse beziehen, ebenso auf besondere Zielgruppen.

Beschreibung der trägerspezifischen Instrumente zur Prüfung von Wirkung und Wirksamkeit (siehe auch Anlage 3 § 10 LRV SGB IX).

1. Protokollnotiz: Der 2-Jahres-Rhythmus führt nicht dazu, dass alle 2 Jahre eine Vollerhebung durchzuführen ist. Es muss lediglich sichergestellt sein, dass der Zweck der Erhebung, eine Aussage über die Lebensqualität/Zufriedenheit treffen zu können, erreicht wird. [↑](#footnote-ref-2)
2. Soweit in einzelnen Leistungsbereichen (WfbM) andere übergreifende Regelungen zur Berichterstattung über die Qualität/Qualitätssicherung vereinbart sind, finden diese statt des QS-Berichts nach Anlage 3 dieser Vereinbarungen Anwendung. [↑](#footnote-ref-3)